

Satzung zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft

vom 30. Januar 2019

Der Senat der Bucerius Law School- Hochschule für Rechtswissenschaft - hat die folgende Satzung in seiner Sitzung am 30. Januar 2019 beschlossen.

Inhalt

Erster Abschnitt Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Integration und Mentoring	2
§ 2 Vereinbarung.....	2
§ 3 Evaluierungskommissionen	2
§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	3
§ 5 Evaluationskriterien für die Zwischenevaluation und die Tenure-Evaluation	3
§ 6 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	3
Zweiter Abschnitt Zwischenevaluation	5
§ 7 Auswärtige Gutachten	5
§ 8 Bericht der Evaluierungskommission.....	5
§ 9 Verlängerung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6
Dritter Abschnitt Tenure-Evaluation	6
§ 10 Auswärtige Gutachten	6
§ 11 Weiteres Verfahren	7
§ 12 Beschlussfassung und Ruferteilung	7
Vierter Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7
Anlagen zur Satzung zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren	8
Anlage 1 Verfahrensschritte - Zwischenevaluation	8
Anlage 2 Verfahrensschritte – Evaluation Tenure Track.....	9

Erster Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Integration und Mentoring

¹Die Präsidentin/der Präsident sorgt dafür, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren schnell in die Fakultät integriert werden. ²Die Präsidentin/der Präsident benennt auf Wunsch der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors eine erfahrene Kollegin/einen erfahrenen Kollegen als Mentorin/Mentor. ³Diese/r soll sich regelmäßig mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor treffen. ⁴Die Mentorin/der Mentor darf nicht Mitglied der Kommission zur Zwischenevaluation und Tenure-Evaluation sein.

§ 2 Vereinbarung

(1) ¹Um der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe für die Zwischenevaluation bzw. die Tenure-Evaluation zu bieten, verständigt sich die Präsidentin/der Präsident mit ihr/ihm auf eine Vereinbarung. ²Diese Vereinbarung ist eine wesentliche Bewertungsgrundlage sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Tenure-Evaluation. ³In die Vereinbarung werden die in § 5 genannten Kriterien sowie ein Zeitplan für das Evaluationsverfahren aufgenommen.

(2) Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

§ 3 Evaluierungskommissionen

¹Der Senat setzt auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten zur Durchführung der jeweiligen Evaluation eine Kommission (Zwischenevaluationskommission/ Tenure-Evaluationskommission) ein. ²Ihre Mitglieder sind

- a) die Präsidentin/der Präsident (als Vorsitzende/Vorsitzender),
- b) eine Professorin/ ein Professor aus der Fachsäule der/des zu evaluierenden Juniorprofessorin/Juniorprofessors,
- c) zwei Professorinnen/ Professoren, davon mindestens eine/einer als Vertreterin/Vertreter einer anderen Fachsäule,
- d) eine/ein wissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder wissenschaftliche Assistentin/Assistent,
- e) ein von der Studierendenvertretung benannte/r Vertreterin/ Vertreter der Studierenden.

³Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen. ⁴Für die Vertreterin/den Vertreter gemäß Buchstaben d und e kann durch den Senat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Die Evaluation dient dazu, die Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung zu bewerten und damit eine belastbare Grundlage für die jeweils anstehende Verlängerungsentscheidung zu schaffen. Dabei sind die nach § 2 getroffene Vereinbarung und der Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors gemäß § 6 zu berücksichtigen.
- (2) ¹Das Verfahren soll neun Monate vor Ende des dritten Dienstjahres (Zwischenevaluation) und zwölf Monate vor Ablauf des letzten Dienstjahres (Tenure-Evaluation) der Juniorprofessur eingeleitet werden.²Die Präsidentin/der Präsident fordert die Juniorprofessorin / den Juniorprofessor zur Beantragung der Evaluation und Einreichung eines Selbstberichts auf. ³Verzichtet die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor auf die Beantragung, wird keine Evaluation durchgeführt und die Professur endet mit Ablauf des dritten bzw. sechsten Dienstjahres. ⁴Die Präsidentin/der Präsident sorgt für den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf und die zeitgerechte Vorlage des Vorschlags.
- (3) ¹Bei Erhalt eines auswärtigen universitären W2- oder W3-Rufes in der zweiten Phase der Juniorprofessur kann das Tenure-Evaluationsverfahren vorzeitig eingeleitet werden. ²In diesem Fall kann der Senat auf einzelne Elemente des Verfahrens (z.B. Vortrag, Einholung von Gutachten) befreien.

§ 5 Evaluationskriterien für die Zwischenevaluation und die Tenure-Evaluation

Für die Evaluationsverfahren sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- a) Qualität der Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Publikations- und Vortragstätigkeit, eingeworbene Drittmittelprojekte und Potential, der Hochschule neue Impulse in der Forschung zu geben;
- b) Qualität der Lehre, nachgewiesen insbesondere durch Lehrtätigkeit, Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen, hochschuldidaktische Fortbildungen und Potential, der Hochschule neue Impulse in der Lehre zu geben;
- c) Qualität weiterer Tätigkeiten, Internationalität, Praxisbezug, gesellschaftliche Verantwortung, Engagement im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung bzw. der wissenschaftlichen Gemeinschaft, Personalführungskompetenz bzw. soziale Kompetenz.

§ 6 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

¹Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ihre/seine Leistungen seit Antritt der Juniorprofessur dokumentieren und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. ²Dabei kann auch (insbesondere im Rahmen der Zwischenevaluation) über Rückschläge und Hindernisse berichtet werden. ³Die Dokumentation soll umfassen:

a) Forschung:

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen sowie Planung der weiteren Forschungsarbeiten,
- Stand der Forschungsarbeiten,
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Arbeitsgruppen, Forschungs Kooperationen,
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel,
- Auszeichnungen und Preise,
- Betreuung von Promotionen,
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Wissenschaftstransfer,
- Kooperation mit Praxisbereichen,
- Reflexion der gesellschaftlichen Verantwortung.

b) Lehre:

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- hochschuldidaktische Fortbildungen,
- Lehrkonzepte in der Planung.,
- Reflexion der gesellschaftlichen Verantwortung.

c) Sonstige Aktivitäten:

- akademische Selbstverwaltung,
- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/Rezensent oder Peer-Gutachterin/Peer-Gutachter wissenschaftlicher Journale und Publikationen,
- Gutachterin/Gutachter für DFG u.a.,
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Tätigkeiten für die wissenschaftliche Gemeinschaft.

d) Zusätzliche Anforderung an die Tenure-Evaluation:

- Nachweis von Führungserfahrung (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen);
- intern/extern durchgeführte Weiterbildung,
- Lehr- und Forschungskonzept für die zukünftige ordentliche Professur.

Zweiter Abschnitt Zwischenevaluation

§ 7 Auswärtige Gutachten

- (1) ¹Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors können bis zu zwei auswärtige Gutachten durch die Zwischenevaluationskommission eingeholt werden. ²Es sollen eine Gutachterin sowie ein Gutachter bestellt werden. ³Diese müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein oder eine äquivalente Position im Ausland innehaben.
- (2) ¹Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterin und der Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor erstellten Selbstbericht und diese Satzung. ²Die Gutachterin und der Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors beurteilen. ³Inbesondere sollen folgende Leitfragen in den Gutachten beantwortet werden:
 - a) Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung der betreffenden Fachgebiete?
 - b) Wie sind die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich zu beurteilen?
 - c) Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
 - d) Weisen die Forschungsansätze Verbesserungserfordernisse auf?
- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch die Zwischenevaluationskommission.

§ 8 Bericht der Evaluierungskommission

- (1) ¹Aufgrund der von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie gegebenenfalls eingeholten externen Gutachten verfasst die Zwischenevaluationskommission einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt. ²Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) ¹Der Bericht der Evaluierungskommission soll erkennen lassen, nach welchen Maßstäben sie die Prüfung durchgeführt hat. ²Dabei soll die Bewertung zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und bei sonstigen Tätigkeiten differenzieren. ³In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.

- (3) ¹Beabsichtigt die Evaluationskommission, die Verlängerung abzulehnen, ist dies der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor mitzuteilen und ihr oder ihm unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. ²Die Stellungnahme wird zu den Akten genommen. ³Danach entscheidet die Evaluierungskommission endgültig über ihre Empfehlung.

§ 9 Verlängerung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Auf der Grundlage der Empfehlung der Zwischenevaluationskommission entscheidet die Trägerin über die Verlängerung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Dritter Abschnitt Tenure-Evaluation

§ 10 Auswärtige Gutachten

- (1) ¹Zur Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors sind mindestens zwei auswärtige Gutachten durch die Tenure-Evaluationskommission einzuholen. ²Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter dürfen nicht im Zwischenevaluationsverfahren tätig gewesen sein. ³Es sollen eine Gutachterin und ein Gutachter bestellt werden. ⁴Diese müssen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren verschiedener Hochschulen sein bzw. eine äquivalente Position im Ausland innehaben.
- (2) ¹Die Gutachterin und der Gutachter erhalten als Grundlage ihrer Bewertung den von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor erstellten Selbstbericht und diese Satzung. ²Die Gutachten sollen insbesondere folgende Leitfragen beantworten:
- a) Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung der betreffenden Fachgebiete?
 - b) Wie sind die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich zu beurteilen?
 - c) Hat die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor ein eigenständiges wissenschaftliches Profil erworben?
 - d) Erfüllt die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit nach W2/W3 (in entsprechender Anwendung des § 15 HmbHG)?

§ 11 Weiteres Verfahren

- (1) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hält einen hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe. ²Die Evaluierungskommission entscheidet über das Format und lädt hierzu ein.
- (2) ¹Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen, des Vortrages/Lehrprobe sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluierungskommission einen schriftlichen Bericht, an den sich ein begründetes Votum für oder gegen die Berufung auf eine ordentliche Professur anschließt. ²Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) ¹Lautet der Vorschlag der Tenure-Evaluationskommission auf Ablehnung der Ruferteilung auf eine ordentliche Professur, ist dies der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen und ihr/ihm eine Frist von zwei Wochen zur Akteneinsicht und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in die Akte verlangen.

§ 12 Beschlussfassung und Ruferteilung

- (1) Der Vorschlag der Tenure-Evaluationskommission nebst gegebenenfalls eingereichter Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (§ 11 Absatz 3) wird durch die Präsidentin/den Präsidenten dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Sofern der Senat eine positive Entscheidung getroffen hat, erteilt die Präsidentin/der Präsident den Ruf.
- (3) Die Trägerin nimmt mit der Person, an die der Ruf erteilt worden ist, Verhandlungen zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses über eine ordentliche Professur auf.

Vierter Abschnitt Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 20. März 2013 tritt außer Kraft.

Anlagen zur Satzung zur Durchführung von Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen für Juniorprofessuren

	Anlage 1 Verfahrensschritte – Zwischenevaluation	Dauer	Zeitleiste (bis Ende des 3. Jahres des Arbeitsvertrags)
1.	Verfahrenseröffnung durch die Präsidentin/den Präsidenten Aufforderung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessor auf Einreichung eines Selbstberichts Einsetzung einer Evaluierungskommission durch den Senat		9 Monate
2.	Einreichung des Selbstberichts nebst Dokumentation durch Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bei Präsidentin/Präsidenten	2 Monat	7 Monate
3.	Evaluierungskommission holt ggf. Gutachten über die Forschungsleistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors ein.		7 Monate
4.	ggf. Eingang der Gutachten.	2 Monate	5 Monate
5.	Auswertung der Gutachten und Bewertung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch die Evaluierungskommission	1 Monat	4 Monate
6.	Evaluierungskommission verfasst schriftlichen Bericht mit begründeter Empfehlung und leitet dies der Trägerin zu	2 Wochen	3,5 Monat
7.	Lautet die Empfehlung auf Verlängerung der Juniorprofessur entscheidet die Trägerin über die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses und teilt dies der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor mit.	2 Wochen	3 Wochen
	<i><u>Im Falle einer Empfehlung auf Ablehnung der Verlängerung der Juniorprofessur</u></i>		
8.	Mitteilung an die Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor durch Evaluierungskommission	2 Wochen	2,5 Monate
9.	Gewährung von Akteneinsicht und Gelegenheit von Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen Abgabe einer Stellungnahme der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors.	2 Wochen	2 Monate
10.	Abgabe der endgültigen Empfehlung der Zwischenevaluierungskommission und	2 Wochen	1,5 Monate

	Entscheidung der Trägerin		
--	---------------------------	--	--

	Anlage 2 Verfahrensschritte – Evaluation Tenure Track	Dauer	Zeitleiste (ab 3. bis Ende des 6. Jahres des Arbeitsvertrags)
1.	Verfahrenseröffnung durch die Präsidentin/den Präsidenten Aufforderung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessor auf Einreichung eines Selbstberichts Einsetzung einer Evaluierungskommission durch den Senat		12 Monate
2.	Einreichung des Selbstberichts nebst Dokumentation durch Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bei Präsidentin/Präsidenten	2 Monate	10 Monate
3.	Evaluierungskommission holt mindestens zwei Gutachten über die Forschungsleistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors ein.		10 Monate
	Juniorprofessorin/Juniorprofessor hält hochschulöffentlichen Vortrag oder eine hochschulöffentliche Lehrprobe Evaluierungskommission entscheidet über Format		10 Monate
4.	Eingang der Gutachten	2 Monate	8 Monate
5.	Auswertung der Gutachten und Bewertung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch die Evaluierungskommission	1 Monat	7 Monate
6.	Evaluierungskommission verfasst schriftlichen Bericht mit begründeter Empfehlung und leitet dies der Präsidentin/dem Präsidenten zu	2 Monat	5 Monate
7.	Der Vorschlag der Tenure-Evaluationskommission wird durch die Präsidentin/den Präsidenten dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt		
8.	Sofern der Senat eine positive Entscheidung getroffen hat, erteilt die Präsidentin/der Präsident den Ruf.	2 Wochen	4,5 Monate
9.	Die Trägerin nimmt mit der Person, an die der Ruf erteilt worden ist, Verhandlungen zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses über eine ordentliche Professur auf.	2 Wochen	4 Monate
	<u>Vorschlag der Tenure-Evaluationskommission auf Ablehnung der Ruferteilung</u>		

10.	Mitteilung an die Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor durch Evaluierungskommission	2 Wochen	6,5 Monate
11.	Gewährung von Akteneinsicht und Gelegenheit von Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen	2 Wochen	6 Monate
12.	Der Vorschlag der Tenure-Evaluationskommission wird mit der ggf. eingereichten Stellungnahme der Juniorprofessorin/ des Juniorprofessors durch die Präsidentin/den Präsidenten dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.	2 Wochen	5,5 Monate
13.	Lehnt der Senat die Ruferteilung ab, endet die Juniorprofessur und das Arbeitsverhältnis zum Ende des 6. Anstellungsjahres gemäß Arbeitsvertrag.		